

MITTEILUNGSBLATT



Amtsblatt der Gemeinde **ANRODE**

mit den Ortsteilen Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld, Zella

Jahrgang 20

Freitag, den 5. Februar 2016

Nr. 2

Kinderfasching

Sonntag, 7. Februar 2016

14:30 Uhr

Kulturhaus Bickenriede

Mit DJ Ronny Kollascheck

**Der Ortsteilrat lädt ein zu Spiel und
Tanz. Das beste Kostüm wird prämiert.**



Sprechzeiten

Gemeindeverwaltung Anrode

Mo., Mi., Do.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Di.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Fr.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Tel.: 03 60 23/5 70-0
 Fax: 03 60 23/5 70-16
 E-Mail: post@gemeinde-anrode.de
 Internet: www.gemeinde-anrode.de

Schiedsman der Gemeinde Anrode

Herr Arnold Gebhardt
 Tonberg 1
 99976 Anrode OT Bickenriede
 Tel.: 03 60 23/5 22 92

Sprechzeit:

jeden 1. Freitag im Monat in der Zeit von 20:00 bis 21:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede.

Einwohnermeldewesen

Mo., Do., Fr.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Di.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Durchwahl: 03 60 23/5 70-19

Gemeindebücherei

Schulstraße 10, OT Bickenriede

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Zusätzlich hat das Einwohnermeldewesen der Gemeinde Anrode jeden 2. Samstag im Monat geöffnet. Servicetag im Februar: 13.02.2016 von 9 - 12 Uhr

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

Ortsteil	Ortsteilbürgermeister	Ort der Sprechstunde	Zeitpunkt
Bickenriede	Jonas Urbach	Gemeindeverwaltung Anrode Hauptstraße 55, Zimmer Nr. 4 99976 Anrode OT Bickenriede	zu den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung
Dörna	Silvio Messerschmidt	Tippenmarkt 4 99976 Anrode OT Dörna	freitags 19:00 Uhr - 20:00 Uhr
Hollenbach	Marcel Hentrich	Dorfgemeinschaftshaus Landstraße 9 99976 Anrode OT Hollenbach	freitags 18:00 Uhr - 19:00 Uhr
Lengefeld	Walter Diemann	Gemeineschänke Angerplatz 6 99976 Anrode OT Lengefeld	freitags 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Zella	Gerald Fütterer	Wegelange 14a 99976 Anrode OT Zella	freitags 19:00 Uhr - 20:00 Uhr

Sprechzeiten des KoBB

Die Sprechstunden des Kontaktbereichsbeamten, Polizeihauptmeister Thon, finden immer dienstags von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr im Zimmer 11 der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede statt.

Bitte wenden Sie sich außerhalb der Sprechstunden an die Polizeiinspektion Unstrut-Hainich (Brunnenstraße 75, 99974 Mühlhausen) Tel. 03601/4510.

Voraussichtliche Abgabetermine

für Beiträge im Amtsblatt der Gemeinde Anrode und Erscheinungstermine 2016

(Änderungen vorbehalten)

Nr.	Abgabetermin	Erscheinungstag
2	Montag, 25.01.2016	Freitag, 05.02.2016
3	Montag, 22.02.2016	Freitag, 04.03.2016
4	Montag, 21.03.2016	Freitag, 01.04.2016
5	Freitag, 22.04.2016	Freitag, 06.05.2016
6	Montag, 23.05.2016	Freitag, 03.06.2016
7	Montag, 27.06.2016	Freitag, 08.07.2016
8	Montag, 25.07.2016	Freitag, 05.08.2016
9	Montag, 22.08.2016	Freitag, 02.09.2016
10	Montag, 26.09.2016	Freitag, 07.10.2016
11	Freitag, 21.10.2016	Freitag, 04.11.2016
12	Montag, 21.11.2016	Freitag, 02.12.2016

Annahmeschluss

für Beiträge im nächsten Amtsblatt (Nr. 3/2016; erscheint am 04.03.2016) ist der 22.02.2016

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aus gegebenem Anlass möchten wir alle Anwohner über die Pflicht zur Schneeräumung und Beseitigung von Eisglätte aufmerksam machen.

Auszug aus der „Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Anrode“ in der Fassung vom 19. Dez. 2005

III. Winterdienst

§ 8

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von

Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüber liegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor dem Nachbargrundstück bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetreter oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für Rutschbahnen. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen, in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute bzw. fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt oder ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetreter Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2016 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)

8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro
Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2016 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2016 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere bei der gemäß § 18

Weitere amtliche Mitteilungen

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2016

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG)

Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2016 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2016 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2016 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2016 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2016 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2016 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseu-

chenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2015 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2016 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2015 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14. Oktober 2015

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Der Bürgermeister informiert

Beseitigung tierischer Hinterlassenschaften

Werte Einwohner der Gemeinde Anrode,

leider stellen wir immer häufiger fest, dass die unappetitlichen Hinterlassenschaften der zahlreichen Vierbeiner auf den Gehwegen in unserer Gemeinde zunehmen. Dem besten Freund des Menschen kann man hier keinen Vorwurf machen, dem Halter am anderen Ende der Leine hingegen schon. Leider lassen manche Besitzer ihre Vierbeiner, bei schlechtem Wetter nur noch bis zur nächsten Einfahrt, vor die Haustür des Nachbarn oder auf den Spielplatz um ihr „Geschäft“ zu erledigen.

Der Halter bzw. Führer eines Hundes ist zur Beseitigung der Hinterlassenschaften seines Hundes verpflichtet. Missachtet er seine Pflicht, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit nach § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Helfen Sie mit, den Ruf der Hundehalter wieder zu verbessern, indem Sie die Hinterlassenschaften ordnungsgemäß beseitigen. Dafür schon einmal vielen Dank!

Jonas Urbach

Bürgermeister

Parken von Fahrzeugen in engen Straßen in unserer Gemeinde

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeindeverwaltung Anrode hat in letzter Zeit wieder einige Beschwerden über das Parken von Fahrzeugen in verschiedenen engeren Straßen in unserer Gemeinde erhalten.

Generell ist das Parken nur dort zulässig, wo mindestens 3 m Durchfahrbreite verbleiben. Auch das Parken im Bereich bis zu 5 m vor oder hinter Kreuzungen und Einmündungen ist nicht erlaubt.

Laut § 12 Abs. 3 Satz 3 StVO ist das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten, in schmalen Straßen auch ihnen gegenüber, verboten.

Im Interesse aller Anlieger verweisen wir darauf, dass die Zufahrt bzw. Durchfahrt für Krankenfahrzeuge sowie für Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehr unbedingt jederzeit gewährleistet sein muss! Im Ernstfall entscheiden Minuten über Leben und Tod.

Wir möchten Sie bitten, künftig das Parken von Fahrzeugen in den oben angegebenen Bereichen zu vermeiden und die Parkmöglichkeiten auf Ihrem eigenen Grundstück zu nutzen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Jonas Urbach
Bürgermeister

Fundsachen

Im Ortsteil Bickenriede wurde am 19.01.2016 im Kulturhaus ein Ohrring gefunden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Ordnungsamt (Zimmer 09, Tel.: 036023/5700) der Gemeindeverwaltung Anrode.

Jonas Urbach
Bürgermeister

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Tel. 0175/ 9331736
Mo - Do von 15.45 - 07.00 Uhr (nächster Morgen)
Fr - Mo von 13.30 Uhr (Freitagnachmittag) bis 07.00 Uhr (Montagmorgen)

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde St. Georg (Dörna)

Sonntag, 14.02.2016

09:00 Uhr Gottesdienst

Freitag, 04.03.2016

18:00 Uhr Weltgebetstag, Gottesdienst in Lengefeld

Evangelische Kirchengemeinde St. Maria-Magdalena (Hollenbach)

Sonntag, 14.02.2016

11:00 Uhr Gottesdienst

Freitag, 04.03.2016

18:00 Uhr Weltgebetstag, Gottesdienst in Lengefeld

Evangelische Kirchengemeinde St. Johannis (Lengefeld)

Sonntag, 14.02.2016

10:00 Uhr Gottesdienst

Freitag, 04.03.2016

18:00 Uhr Weltgebetstag, Gottesdienst in Lengefeld

Mittwoch, 10.02.2016

15:00 Uhr Frauenhilfe

Sonntag, 21.02.2016

11:00 Uhr zentraler Gottesdienst in Ammern zum Beginn der Bibelwoche

Sonntag, 28.02.2016

10:30 Uhr Abschluss Bibelwoche in Hollenbach (im Anschluss kurzes gemütliches Beisammensein)

Dienstag, 23.02.2016

14:30 Uhr Frauenhilfe in Dörna (mit Lengefeld und Hollenbach)

Wir gratulieren



... zum Geburtstag

OT Bickenriede

04. 02. zum 75. Geburtstag Frau Mathilde Zimmermann
18. 02. zum 70. Geburtstag Frau Maritta Albert

OT Dörna

06. 02. zum 85. Geburtstag Herrn Kurt Scharf

OT Lengefeld

16. 02. zum 80. Geburtstag Frau Ursula Hochhaus
22. 02. zum 75. Geburtstag Frau Ursula Plottnik

OT Zella

12. 02. zum 75. Geburtstag Frau Roswitha Pfützenreuter
20. 02. zum 75. Geburtstag Frau Margaretha Martin

Wasserleitungsverband „Ost - Obereichsfeld“

Bereitschaftsplan

Wasserleitungsverband „Ost- Obereichsfeld“ Helmsdorf
Betrifft die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Anrode, Ortsteile: Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld und Zella
Zu den Geschäftszeiten:

Telefon: 036075/31033

Montag bis Donnerstag: von 07:00 - 16:00 Uhr

Freitag: von 07:00 - 14:45 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Telefon: 0175/5631437

Montag bis Donnerstag: von 16:00 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)

Freitag bis Montag: von 14:45 Uhr (Freitagnachmittag) bis 07:00 Uhr (Montagmorgen)

Ihr Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“

Betriebsführung durch EW Wasser GmbH: 37308 Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2

Bereitschaftsdienst

Tel. 03606/655-0 bzw. 03606/655-151

Montag - Donnerstag: 07:00 - 15:45 Uhr

Freitag: 07:00 - 13:30 Uhr

Vereine und Verbände

Anrode

Terminhinweis des Förderkreis Kloster Anrode e.V.

„Lehrgang Obstbaumschnitt“

mit Dieter Stauche
20. Februar 2016, 10:00 Uhr
Gaststätte „Schinkenkrug“ im Kloster Anrode

In diesem Lehrgang wird Herr Stauche im „Schinkenkrug“ erst eine Einführung in das Thema Obstbaumschnitt vornehmen. Es werden hierzu Unterlagen zum Mitnehmen zur Verfügung gestellt. Danach wird Herr Stauche gemeinsam mit den Teilnehmern einen Baum auf dem Klostergelände beschneiden, um das erworbene Wissen zu vertiefen.

Dauer: ca. 4 h
Teilnahmegebühr: 12 € inkl. Unterrichtsmaterial

OT Bickenriede

Freiwillige Feuerwehr Bickenriede

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Kameraden und Kameradinnen,
sehr geehrte Vereinsmitglieder,

am Samstag, dem 20.02.2016

findet um 19 Uhr im Gasthaus „Zur Schenke“

die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bickenriede und des Vereins Freiwilligen Feuerwehr Bickenriede 1784 e. V. statt.

Hierzu laden wir recht herzlich ein und bitten um Teilnahme in Dienstkleidung.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Wehrführers
3. Rechenschaftsbericht des Jugendwartes
4. Diskussionen
5. Beförderungen und Auszeichnungen
- 10 min Pause -
6. Bericht des Vereinsvorsitzenden
7. Bericht des Kassenwartes
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Diskussionen
10. Entlastung des Vorstandes
11. Abstimmung über die Änderung der Vereinssatzung
12. Verschiedenes
13. Schlusswort

Bickenriede, 19.01.2016

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Nonn

Wehrführer

Adelbert Wand

Vereinsvorsitzender

Freiwillige Feuerwehr Bickenriede 1784 e. V.

Wir laden alle Vereinsmitglieder mit Familien
sowie alle Mitglieder unserer Jugendfeuerwehr
(gern auch mit Familie)

zu unserer diesjährigen Winterwanderung
am Samstag, dem 27.02.
ein.

Wir treffen uns um **13 Uhr** am Gerätehaus.

Adelbert Wand
Vereinsvorsitzender

SG Bickenriede 1890 e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Liebe Mitglieder unserer Sportgemeinschaft,
am Freitag, dem 12.02.2016 findet **um 19.30 Uhr** unsere dies-
jährige Jahreshauptversammlung statt. Dazu laden wir alle Mit-
glieder unserer SG ins Sportlerheim ein.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht der Sparte Fußball
5. Bericht der Sparte Wandern
6. Bericht der Sparte Badminton
7. Bericht der Frauensportgruppen
8. Kassenbericht
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Bericht über das Vereinsleben
11. Aussprache über die Berichte
12. Antrag auf Satzungsänderung
13. Antrag auf Änderung der Ehrenordnung
14. Antrag Beitragsanpassung
15. Beschlüsse zu eingegangenen Anträgen
16. Ehrungen
17. Entlastung des Vorstandes

18. Wahl der Wahlkommission

19. Neuwahlen

20. Verschiedenes

Alle Mitglieder sind eingeladen, sich mittels ihrer Stimme zu posi-
tionieren. Wir freuen auf zahlreiches Erscheinen, viele gute Bei-
träge, ehrliche Fragen und interessante Diskussionen.

Die Satzung und die Ehrenordnung unserer SG liegen im Se-
kretariat des Bürgermeisters aus und können während der Öff-
nungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Viele Grüße

der Vorstand der SG Bickenriede 1890 e.V.

Leitung der Seniorengruppe gesucht!

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Ortsteiles Bickenriede!

Leider ist im November letztes Jahr Herr Winfried Staufenbiel
verstorben. Er hatte 2014 die Leitung der Seniorengruppe Bi-
ckenriede übernommen, die vorher viele Jahre Herr Heinrich
Reinhardt innehatte. Beiden sei an dieser Stelle dafür nochmals
sehr gedankt.

Für viele Seniorinnen und Senioren ist es wichtig, hin und wie-
der Momente der Begegnung zu ermöglichen oder gemeinsam
etwas zu unternehmen. Deshalb wäre es sehr schön, wenn sich
wieder jemand (oder gern auch eine Gruppe) finden würde, der
die Organisation der Seniorennachmittage und ggf. der Busfah-
ren ehrenamtlich übernehmen würde. Wer Interesse an dieser
Aufgabe hat, möge sich bitte in der Gemeindeverwaltung melden.
Bei der Seniorengruppe von Bickenriede handelt es sich nicht
um einen Verein. Die Gestaltung der Seniorenarbeit ist in keiner
Weise vorgeschrieben. Es können also auch neue Ideen einge-
bracht werden.

Jonas Urbach

Ortsteilbürgermeister Bickenriede

SV Bickenriede 85 e.V.

Der Schachverein Bickenriede bietet ab Mitte
Februar Übungsstunden für Kinder und Ju-
gendliche an. Bei Interesse bitte bei Günther
Breitenstein melden.

036023-51324

0176-56908393



OT Dörna

Feste der letzten 4 Monate 2015

Für das bereits begonnene Jahr 2016 wünschen wir allen Kin-
dern im Evangelischen Kindergarten Dörna und uns Erwachse-
nen beste Gesundheit sowie wieder viele tolle Erlebnisse.

Direkt ein Grund auf die Feste der letzten Monate des Jahres
2015 zurückzublicken:

Was wäre Erntedank im September ohne unsere geliebte Erd-
knolle? Die Kinder krönten sogar im Erntedankgottesdienst ein-
nen Kartoffelkönig und bedankten sich auf musikalische Weise
bei der Kartoffel sowie für die Abwechslung, die wir mit ihr auf
den Tisch bekommen.

Im Oktober stimmten die Kinder ebenfalls ein Lied anlässlich des
50 jährigen Bestehens des Kindergartens in Lengefeld an. Gern
bewirteten die „Luhnewichtel“ ihre Gäste aus Dörna und tauschten
mit unseren Kindern Geschenke aus.

Zum Gedenktag des Heiligen Sankt Martin müssen wir unbe-
dingt die Kleinen und Großen Hörnchenbäckern loben sowie die
Darsteller, die uns die Geschichte des Heiligen im Gottesdienst,
am 11. November 2015, wieder näher brachten. Nach dem Mar-
tinsumzug durchs Dorf, an diesem ungewohnt warmen Tag,

wurden die Martinshörnchen am Lagerfeuer geteilt - gegessen wurden aber auch liebevoll geschmierte Fettbrote, dazu gab es Tee und Glühwein.

Begann die Adventszeit nicht erst heimelig zu werden mit dem doch schon bodenständigen Dörna Weihnachtsmarkt? Am 5. Dezember, noch bevor der Markt begann, erfreuten wir uns an dem eingeübten Programm des Kindergartens „Einstimmung in den Advent“ in unserer Kirche „Sankt Georg“ und hatten danach schöne gemeinsame Stunden auf dem Anger.

Einen „Guten Tag“ wünschten die Kinder dem Nikolaus sowie den Eltern zur Nikolausfeier im Kindergarten am 7. Dezember. Dabei hörten wir altbekannte und neue Gedichte sowie weihnachtliche Lieder.

Und auch die Rentner hatten wieder bei ihrem weihnachtlichen Zusammensein am 11. Dezember 2015 ihre Freude an den Knirpsen und ihrem erprobten Programm.

Danke an alle Personen und Vereine, die mit einer Spende oder anderen guten Taten den Kindergarten unterstützen.

Eine gute Zeit wünscht der Kindergartenreporter.

OT Zella

Öffnungszeiten der Bibliothek in Zella

Ort: **ehemalige Gemeindeverwaltung,
Büro des Ortsteilbürgermeisters**

jeden 1. Freitag im Monat von 17 - 18 Uhr

05.02.2016

04.03.2016

Schulen

Regelschule Unstruttal

Die Regelschule Unstruttal beteiligt sich schon seit vielen Jahren am Vorlesewettbewerb der sechsten Klassen der Stiftung Lesen. Bereits Anfang Dezember ermittelten die Klassen 6a und 6b ihre Klassensieger. Am 11.12.2015 fand dann der Vorlesewettbewerb zwischen beiden Klassen statt. Gemeinsam mit den verantwortlichen Fachlehrern für Deutsch und ausgewählten Schülern der sechsten Klassen, die zusammen die Jury stellten, konnte so unser Schulsieger ermittelt werden.



Siegerin wurde Luisa Rösler aus der Klasse 6a. Wir gratulieren ihr sehr herzlich. Sie wird unsere Schule im Vorlesewettbewerb des Unstrut-Hainich-Kreises vertreten, wofür wir Luisa viel Erfolg wünschen.

Schüler Kl. 6a und 6b

Sonstiges

Der Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Mühlhausen

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, ist am **1. März 2016**

zu einem Sprechtag in Mühlhausen.

Die Gespräche finden ab 9:00 Uhr in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Obermarkt 21 (Brotlaube), 99974 Mühlhausen (Raum P 113, 1. OG) statt. Interessierte werden gebeten, einen persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361/37-71871 zu vereinbaren.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit den von Bürgern herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen und hilft ihnen im Umgang mit Behörden. Er wirkt auf eine schnelle, unbürokratische und einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hin. Sofern der Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet er das Anliegen an die entsprechende Stelle weiter.

Weitere Informationen sowie Termine für Gespräche im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de zu finden. Bürgeranliegen können auch schriftlich an buergerbeauftragter@landtag.thueringen.de sowie postalisch an das Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt gerichtet werden.

Mitteilung des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises

Der Fachdienst Familie und Jugend teilt mit:

Bis 31.03.2016 bzw. 31.05.2016 können Anträge auf Zuwendungen beim Jugendamt gestellt werden

Auch in diesem Jahr beabsichtigt das Landratsamt die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Grundsätze und Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Vergabe erfolgt für folgende Richtlinien:

1. Richtlinie C Außerschulische Kinder- und Jugendbildung/Multiplikatorenbildung
2. Richtlinie J Förderung sozial schwacher und benachteiligter Kinder und Jugendlicher für Ferienaufenthalte und Jugendfreizeitveranstaltungen
3. Richtlinie B Internationale Kinder- und Jugendbegegnung
4. Richtlinie D Projektförderung
5. Richtlinie A Kinder- und Jugenderholung
6. Richtlinie F Werterhaltung und Renovierung von Einrichtungen
7. Richtlinie G Ausstattung / Sachkosten und Verbrauchsmaterial
8. Richtlinie H Betriebskosten.

Für diese Richtlinien können öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Jugendgemeinschaften, Jugendverbände, Jugendgruppen und -initiativen Anträge stellen.

Eingereicht werden können die Anträge der Richtlinien „J“ bis zum 31.05.2016 (Posteingang) und alle anderen Richtlinien bis zum 31.03.2016 (Posteingang) beim Landratsamt, Fachdienst Familie und Jugend, SG Jugendarbeit.

Insofern eine Maßnahme vor Ablauf der Antragsfrist durchgeführt wird (z.B. Winterfreizeiten), sind entsprechende Anträge vor Maßnahmebeginn zu stellen.

Die zur Ausschüttung kommenden Mittel sind begrenzt. Daher werden die Richtlinien entsprechend der Aufzählung nach einer festgelegten Prioritätenliste bedient. Unter www.unstrut-hainich-kreis.de/jugendarbeit (Rubrik: Träger / Richtlinien und Formulare) stehen die Formulare zur Antragstellung sowie die Richtlinie zum Download zur Verfügung. Nachfragen und nähere Informationen unter jugendarbeit@lrauh.thueringen.de.

Wieder Zuschüsse für Ferienlager

Auch in diesem Jahr können über die Richtlinie „J“ Eltern für ihre Kinder Zuschüsse zu den Teilnahmebeiträgen für Ferienfreizeiten beantragen. Grundlage hierfür ist der Nachweis der Bedürftigkeit. Dabei ist das Familieneinkommen entscheidend, unabhängig davon, ob ALG 2 oder andere Sozialleistungen bezogen werden.

Die Formulare für die Antragstellung erhalten interessierte Eltern im Fachdienst Soziales (BuT) und im Bürgerservice in Mühlhausen oder unter www.unstrut-hainich-kreis.de/jugendarbeit (Rubrik: Ferien / Download). Eingereicht werden können die Anträge bis zum 31.05.2016 (Posteingang) beim Landratsamt, FD Soziales, Bildung und Teilhabe oder/uns Fachdienst Familie und Jugend, Brunnenstr. 94, 99974 Mühlhausen.

Sie können aber auch im Bürgerservice bzw. im FD Soziales (BuT) persönlich abgegeben werden.

Auch hier gilt, insofern eine Maßnahme vor Ablauf der Antragsfrist durchgeführt wird (z.B. Winterfreizeiten), sind entsprechende Anträge vor Maßnahmebeginn zu stellen.

**Impressum****Amtsblatt der Gemeinde Anrode**

Herausgeber: Gemeinde Anrode

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister, Herr Urbach
Hauptstraße 55, 99976 Bickenriede, Telefon: 03 60 23 / 57 00

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.